

011 K 021/23



AMTSGERICHT MINDEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 9. Oktober 2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Minden,**

Königswall 8 / Gerichtszentrum, Erdgeschoss, Saal 223,

die im Grundbuch von Wülpe Blatt 15 eingetragene Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Wülpe Flur 2 Flurstück 349, Hof- und
Gebäudefläche, Lilienstr. 4, groß: 948 m², und

lfd. Nr. 2: Gemarkung Wülpe Flur 2 Flurstück 348, Weg, Große Rott, groß:
60 m²;

versteigert werden.

Zur Versteigerung kommen zwei (stark hangige) Grundstücke.

Laut Gutachten ist das erste, 948 m² große Grundstück bebaut mit einem eingesch.
Einfamilienhaus, unterkellertes Massivbau, Satteldach, DG und Spitzboden
ausgebaut, Kunststofffenster mit Isolierglas und Rollläden, vermutlich Gasheizung.
Wohnflächen: EG (3 Zimmer, Küche, AbStR, Bad, Flur) ca. 68,70 m², DG (3 Zimmer,

Küche, AbStR, Bad, Flur, Balkon) ca. 62,60 m², Spitzboden ca. 21,11 m². Nicht genehmigte, abbruchreife Holzschuppen. Wert Grdst 1: 163.000,- EUR.

Laut Gutachten ist das zweite, 60 m² große Grundstück eine private Wegefläche, die sich rechts entlang dem Grundstück 1 befindet. Wert: 800,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 163.000,- EUR für Grundstück lfd. Nr. 1 und auf 800,- EUR für Grundstück lfd. Nr. 2 festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Minden, 24.07.2024